

Änderungen API 2018

Allgemeine Bestimmungen zur API CH 2018

Absatz „I.25 Übergangsbestimmungen“ wurde gelöscht:

Personen, die Prüfungsfächer oder Prüfungsteile gemäss API CH 2014 nicht bestanden haben, können diese gemäss API CH 2014 bis spätestens am 31.12.2017 wiederholen.

In der Schweiz nicht bestandene Prüfungen nach API CH 2014 und älter können auf Wunsch innerhalb von drei Jahren als Ganzes einmal bis spätestens am 31.12.2017 gemäss API CH 2014 wiederholt werden. Weitere Wiederholungen innerhalb drei Jahren seit der ersten Prüfung sind möglich, müssen aber gemäss API CH 2017 erfolgen.

Personen, welche den IPV CH Vorbereitungslehrgang nach API CH 2014 und älter absolviert haben und nicht zur entsprechenden Prüfung angetreten sind, können die Prüfung gemäss API CH 2014 bis spätestens am 31.12.2017 einmal absolvieren. Allfällige Wiederholungen der ganzen Prüfung oder von Prüfungsfächer oder Prüfungsteilen müssen nach API CH 2017 erfolgen.

Diese Übergangsbestimmungen gelten bis am 31.12.2017.

Prüfungsbestimmungen Trainer C / B / A

Änderung bei I.4 Zulassungsvoraussetzungen Prüfung:

- Nachweis Nothelferkurses / Nothelfer-Auffrischkurses (max. **fünf** Jahre alt)

Bis anhin war es max. drei Jahre alt.

Prüfungsbestimmungen Sportrichter B

Änderung bei I.4 Zulassungsvoraussetzungen Prüfung:

- Nachweis des Besuchs der Vorbereitungslehrgänge (Grundlagenkurse) 1 – 3 innerhalb der letzten **fünf** Jahre

Bis anhin war es innerhalb der letzten drei Jahre.

Ergänzung III. Lizenz:

Die Richteinsätze können auch als Sekretär bei einem FEIF Richter geleistet werden, wobei Schreibeinsätze als halber Richteinsatz gelten. Diese Einsätze müssen im Vorfeld dem Richterobmann gemeldet werden.

Prüfungsbestimmungen Zuchtsachverständige

Änderung bei I.10 Expertenkommission:

Teil I / Theorie:

Experte 1: IPV CH API Experte

Experte 2: IPV CH Fachexperte Zucht

(Ein von der IPV CH anerkannter Experte kann beigezogen werden.)

Teil II / Praxis:

Experte 1: FEIF Zuchtrichter

Experte 2: IPV CH Fachexperte Zucht

~~Experte 3: IPV CH Fachexperte Zucht~~

Ernennungsbestimmungen Ausbilder

Ergänzung Lizenz:

Wer nach langjähriger Tätigkeit aus Ausbilder seine Lizenzen abgeben möchte, ist weiterhin zu Weiterbildungen, Anlässen, etc. eingeladen.

Ernennungsbestimmungen Experte u. Fachexperte

Ergänzungen:

API Experte: *25 – 70 Jahre alt*

Fachexperte Ausbildung A: *25 – 70 Jahre alt*

Fachexperte Ausbildung B: *20 – 70 Jahre alt*

IPV CH Ausbildungskommission

Dezember 2018